

Nr. 21/25 vom 06.12.2021

Berlin Lectures on Energy

Klimaklagen – machen Gerichte Klimaschutzpolitik?

Berlin. Die Festlegung wesentlicher Klimaschutzvorgaben gehört ins Parlament. Zu diesem Fazit gelangte die Diskussion im Rahmen der „Berlin Lectures on Energy“ am 29. November 2021. Ferner wurde darüber beraten, ob und in welcher Weise die Klimaklagen die Gewaltenteilung, die Volkswirtschaft und die Unternehmen tangieren. Außerdem wurde darüber debattiert, inwiefern der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 eine „Steilvorlage“ für Klimaklagen gegen einzelne Unternehmen bietet.

Dr. Tigran Heymann, Rechtsanwalt & Partner, Kanzlei Becker Büttner Held, leitete dieses Fazit im Rahmen seiner Keynote ab und fügte ergänzend hinzu, dass die Festlegung wesentlicher Klimaschutzvorgaben Art. 2 Abs. 2 S.1 und Art. 14 GG sowie Art. 20a GG auch zeitlich gerecht werden müsse. Mit Blick auf Klimaklagen speziell gegen Private (Unternehmen und/oder Einzelpersonen) führte er aus, dass zentrale Fragen unbeantwortet blieben, aber unabhängig davon öffentlichen Druck auf die Unternehmen und den politischen Diskurs erzeugten.

In der anschließenden Podiumsdiskussion debattierten Dr. Lukas Köhler, MdB, FDP, Dr. Eberhard von Rottenburg, BDI, Prof. Dr. Christian Winterhoff, Rechtsanwalt & Partner, GvW Graf von Westphalen, und Dr. Tigran Heymann unter Leitung von Dr. Annette Niefeld, Geschäftsführerin des Forum für Zukunftsenergien e.V., und Dr. Maximilian Emanuel Elspas, Rechtsanwalt & Partner, GvW Graf von Westphalen, ob und in welcher Weise die Klimaklagen die Gewaltenteilung, die Volkswirtschaft und die Unternehmen betreffen.

Dabei teilte Dr. Köhler die Befürchtung, dass die Gewaltenteilung durch diese Spruchpraxis untergraben werde nicht, sondern sprach sich ausdrücklich für ein System von Checks und Balances aus. Der Auseinandersetzung mit dem Thema „Verantwortung gegenüber der Freiheit kommender Generationen“ stelle er sich gerne; zumal dies auch in anderen Zusammenhängen als dem Klimaschutz eine zukünftige Aufgabe bilde und verwies beispielhaft auf das Thema „Staatsschulden“. So sei für ihn die Frage unbeantwortet, wie hoch der Schuldenberg sein dürfe, ohne die Freiheit kommender Generationen einzuschränken. Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes merkte er an, dass die Wahl der Technologien zur Erreichung der Klimaschutzziele erfreulicherweise offengehalten worden, der Budgetansatz aber unklar geblieben sei. Für ihn sei es zudem wichtig, im Blick zu behalten, dass durch die Klimaklagen Unternehmen verunsichert würden und sie folglich ihre Investitionsentscheidungen zurückhielten.

Dr. von Rottenburg stimmte mit Dr. Köhler darin überein, dass es keine Budgetzuordnung pro Unternehmen oder Person durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gebe und unterstrich, dass der Schutz des Klimas nur über Investitionen und Innovationen erfolgen könne. Dafür brauche es ausreichende Rechts- und Planungssicherheit. Klimaschutzklagen würden jedoch genau dies verhindern und somit dem Klimaschutz einen „Bärendienst erweisen“. Er vermisse darüber hinaus den Ansatz, intergenerationelle Freiheit aufgrund von technischem Fortschritt zu überdenken.

Prof. Dr. Winterhoff widmete sich u.a. der Überlegung, welche Relevanz die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für zivilgerichtliche Klagen gegen Unternehmen habe. Das Stichwort laute: Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten. Entscheidend sei die

Frage, ob dem Beschluss des Gerichtes zu entnehmen sei, dass die darin enthaltenen Überlegungen auch auf das Verhältnis verschiedener Privater übertragen werden können. Werde ein Unternehmen vor einem Zivilgericht auf Unterlassung eines bestimmten Tuns verklagt, hänge die rechtliche Beurteilung davon ab, in welchem Verhältnis dieses Ziel zu den Festlegungen des Gesetzgebers steht. Zwei verschiedene Motivationen stünden dahinter: Ein Bürger könne versuchen, die Ziele des Gesetzgebers durch eine zivilrechtliche Klage durchzusetzen – also Schützenhilfe zu leisten. Oder der Bürger/Kläger verfolge die Absicht, neue Ziele zu definieren und damit den Gesetzgeber gewissermaßen zu überholen. Die Prämisse laute dann: Dasjenige, was der Gesetzgeber vorgibt, reiche nicht aus und der Bürger versuche, mit Hilfe der Zivilgerichte mehr durchzusetzen als der Gesetzgeber veranlasst hat. In diesem Fall, so Prof. Dr. Winterhoff, könne von einem Gewaltenteilungsproblem gesprochen werden. Es sei schließlich nicht Aufgabe der Gerichte, Klimaschutzziele festzulegen und selbst „Recht zu schöpfen“.

Prof. Dr. Winterhoff stellte ferner klar, dass es entscheidend sei, mit welchem Gewicht widerstreitende Interessen vor Gericht gewertet würden. Mit Blick auf die beklagten Unternehmen stelle sich die Frage, ob deren Rechte einbezogen oder marginalisiert würden. Die Gerichte dürften einem Unternehmen keine Pflichten auferlegen, die ihm der Gesetzgeber nicht auferlege.

Diese Veranstaltung beruht auf einer Kooperation zwischen der Initiative on Energy Law and Policy der Bucerius Law School und dem Forum für Zukunftsenergien.

Über das Forum für Zukunftsenergien e.V.

Das Forum für Zukunftsenergien engagiert sich als einzige branchenneutrale und parteipolitisch unabhängige Institution der Energiewirtschaft im vorparlamentarischen Raum in Deutschland. Der eingetragene Verein setzt sich für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energien sowie rationelle und sparsame Energieverwendung ein. Ziel ist die Förderung einer sicheren, preisgünstigen, ressourcen- und umweltschonenden Energieversorgung. Dem Verein gehören ca. 230 Mitglieder aus der Industrie, der Energiewirtschaft, Verbänden, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung an.

Kontakt:

Forum für Zukunftsenergien e.V.
Reinhardtstr. 3

Tel.: 030 / 72 61 59 98 - 0
Fax: 030 / 72 61 59 98 - 9
www.zukunftsenergien.de
Twitter @FfZeV
LinkedIn @FfZeV